

Satzung der Gemeinde Grömitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.12.1999 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter bzw. Halterin). Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als gemeinschaftlich gehalten.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder nicht länger als einen Monat auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern. Dies gilt nur, wenn der Nachweis erbracht wird, dass für den Hund in einer Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits Hundesteuern entrichtet werden oder dass der Hund von der Steuer befreit ist. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat dem zuständigen Ordnungsamt der Gemeinde Grömitz gemeldet und bei der vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wurde.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund für den Zuzugsmonat nachweislich bereits in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde er vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn des Zuzugsmonats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig, wenn der neu erworbene Hund dann mindestens drei Monate alt ist bzw. in dem Monat wird.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	95,00 EUR
für den 2. Hund	210,00 EUR
für jeden weiteren Hund	315,00 EUR
für den 1. gefährlichen Hund	500,00 EUR
für den 2. gefährlichen Hund	750,00 EUR
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 EUR

- (2) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen
- Pitbull-Terrier,
 - American Staffordshire-Terrier
 - Staffordshire-Bullterrier,
 - Bullterrier
- sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und alle Hunde, die von der Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.
- (4) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde. Werden mehrere Hunde mit ermäßigtem Steuersatz gehalten, so beträgt für jeden ermäßigten Hund die Steuer die Hälfte der Steuer nach Abs. 1. Für daneben ohne Ermäßigung gehaltene Hunde gilt der jeweils nächsthöhere volle Steuerbetrag.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des bzw. der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von
- a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bzw. Einzelwächterinnen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,,
 - b) abgerichteten Hunden, die von Artisten bzw. Artistinnen und berufsmäßigen Schaustellern bzw. Schaustellerinnen für Ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern oder Leistungsrichterrinnen abgelegt haben..
- Mit dem Antrag, der schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Prüfungszeugnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Monats, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 4 erhoben.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern bzw. Hundezüchterinnen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Altern zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von der anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten und Forstbeamtinnen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern oder Jagdaufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 4. Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- und Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
 5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
 7. Blindenführhunden,
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- Mit dem Antrag, der schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden kann, sind Nachweise vorzulegen. Die Steuerbefreiung (betrifft 7. und 8.) kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen nach Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die Steuer wird ab Beginn des Monats, der auf den Wegfall folgt, in Höhe des Steuersatzes nach § 4 erhoben.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter bzw. die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziff. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert oder von der Steuer befreit sind.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Bei der Anmeldung sind die entsprechenden Nachweise über den Erwerb, Zuzug oder Wurfzeitpunkt vorzulegen.
- (2) Im Falle der Abgabe, Veräußerung oder des Todes des Hundes hat der bisherige Halter bzw. die bisherige Halterin des Hundes den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich oder zur Niederschrift abzumelden. Im Falle der Abgabe bzw. Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der neuen Hundehalterin anzugeben.

- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin darf Hunde außerhalb seiner bzw. ihrer Wohnung oder seines bzw. ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter bzw. die Halterin eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.
- (4) Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von einem Monat, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Auf Antrag kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag am 01.07. jeden Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 30.11. des Vorjahres oder bei Anmeldung des Hundes gestellt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 16.05.1991 außer Kraft.

Grömitz, den 17.12.1999

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	13.12.2006	01.01.2007	§ 4 Abs. 1 Steuersätze
2. Änderungssatzung	18.12.2014	01.01.2015	Neufassung von: § 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 2 § 9 und § 10